

# Ansuchen um Zulassung zur kommissionellen Wiederholungsprüfung

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 (gemäß § 77 Abs 3 UG iVm § 15 Satzung Teil B)<sup>1</sup>

Studium:		
Studienkennzahl:		
Familien- und Vorname:		
Telefonnummer:		
E-Mail:		
Prüfungstermin:		Die Prüfung wird zum <input type="text"/> Mal <sup>2</sup> abgelegt.

Prüfungsmodus: schriftlich<sup>3</sup>    mündlich    mündlich<sup>4</sup> (Wechsel der Prüfungsmethode  
 gem. § 15 Abs 3a Satzung Teil B)  
 Bei schriftlichen Prüfungen: elektronisch    ja    nein (Zutreffendes ankreuzen)

<b>Lehrveranstaltung:</b>		
Nummer:	Typ:	Semesterstunden:
LV-Leiter*in:		ECTS-AP:
Titel der Lehrveranstaltung:		

oder

<b>Fachprüfung:</b>	
Semesterstunden:	ECTS-AP:
Prüfer*in:	
Prüfungsfach:	

 \_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

 \_\_\_\_\_  
 Unterschrift der\*des Studierenden

**Bitte wenden!**

<sup>1</sup> Gemäß § 77 Abs 2 UG iVm § 15 Abs 1 u. 2 Satzung Teil B, idF MBI vom 1. Juni 2022, können **negativ beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt** werden, d.h. die bzw. der Studierende kann viermal antreten. Nähere Informationen hierzu und für den Sonderfall, dass der 1. Prüfungsantritt vor dem 1. Oktober 2011 liegt, siehe unter: <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienverlauf/pruefungen>

<sup>2</sup> Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der **letzten Prüfung des Studiums** sind die Studierenden gemäß § 77 Abs. 2 UG berechtigt, diese **ein weiteres Mal zu wiederholen**.

<sup>3</sup> Schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich gemeinsam mit den regulären Prüfungsterminen statt. Die möglichen Termine sind daher durch die angekündigten regulären Prüfungstermine vorgegeben.

<sup>4</sup> Gemäß § 15 Abs 3a Satzung Teil B sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen, sofern die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wurde. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der mit Auswahl dieser Option gestellt wird.

Das Ansuchen ist **spätestens zwei Wochen** vor dem **Prüfungstermin** bei der Studienprogrammleiterin bzw. dem Studienprogrammleiter abzugeben.

## VOM\*VON DER STUDIENPROGRAMMLEITER\*IN AUSZUFÜLLEN:

Matrikelnummer

--	--	--	--	--	--	--	--

Kandidat\*in:

### Prüfungskommission<sup>5</sup>

Vorsitzende\*r:

Prüfer\*in:

Prüfer\*in:

Prüfer\*in:

Prüfer\*in:

Ort, Prüfungstermin und Zeit der Prüfung:

Letzte Prüfung im Studium gem. § 77 Abs 2 UG:    ja    nein (Zutreffendes ankreuzen)

Genehmigung durch die Studienprogrammleiter\*in:

CC: Antragsteller\*in  
Mitglieder der Prüfungskommission  
Studienrektorat  
Studien- und Prüfungsabteilung  
*Sofern die Prüfung elektronisch durchgeführt wird:*  
Center for University Learning and Teaching (CULT)

### **Wichtige Hinweise für Studierende:**

Nehmen Sie zur Prüfung eine Kopie des genehmigten Ansuchens mit. Ohne Formular kein Prüfungsantritt!

Sollte die Prüfung **elektronisch** stattfinden, melden Sie sich bitte **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung bzw. der Prüfungswoche** beim CULT ([cult@aau.at](mailto:cult@aau.at)). Bitte beachten Sie

- die „[Mindeststandards bei elektronischen Prüfungen](https://intranet.aau.at)“ (<https://intranet.aau.at> → Studierenden-Portal)
- die [Rahmenbedingungen für digitale Prüfungen](https://intranet.aau.at) (<https://intranet.aau.at> → CULT SD Knowledge Base → Student Zone → Digitale Prüfungen (Studierende))

Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://cult.aau.at>

Universität Klagenfurt, Studienrektorat (Version vom 1. Oktober 2022)

<sup>5</sup> Ab der dritten Wiederholung einer Prüfung ist die Studienrektorin bzw. der Studienrektor Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Einer Kommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Handelt es sich dabei um eine sog „**studienabschließende Prüfung**“ (ausdrückliche Festlegung im Curriculum erforderlich) hat sich die **Prüfungskommission** aus **fünf Mitgliedern** zusammzusetzen.